

## Reglement B

### Entschädigungen / Kompetenzen / Reparaturen

(ersetzt das Reglement B vom 6.2.1998)

#### 1. Entschädigungen für Auftritte

- a) Generell wird eine Entschädigung von Fr. 500.00 erhoben
- b) Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand

#### 2. Aushilfen

Es wird bezahlt:

Pro Probe	Fr. 10.00
Pro Konzert	Fr. 20.00
Maximal jedoch	Fr. 100.00

#### 3. Solisten

Die Entschädigung an Solisten wird mit einem schriftlichen Vertrag geregelt.

#### 4. Kompetenz des Vorstandes

Die Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 1'000.00 pro Einzelfall.

#### 5. Unterhalt von Instrumenten

Der Unterhalt von Instrumenten wird aus dem Instrumentenfonds bezahlt. Pro Mitglied stehen dafür pro Jahr höchstens

Fr. 150.00 für Holzinstrumente bzw.  
Fr. 75.00 für Blechinstrumente zur Verfügung.

Mehrkosten sind vom Mitglied zu übernehmen.  
In Einzelfällen kann der Vorstand höhere Unterhaltskosten bewilligen.

Herrliberg, 16. Mai 2006 / bm

Die Vizepräsidentin:



Vreni Kleiner

Die Aktuarin:



Brigitte Meier